

# **Sitzung**

## **des Gemeinderates Oberscheidweiler**

**Verhandelt zu**        **Oberscheidweiler**

**am**                      **08. Dezember 2015**

Der Gemeinderat Oberscheidweiler besteht aus 7 Mitgliedern.

**Gegenwärtig waren:**

**als Vorsitzender:**

Ortsbürgermeister Elmar Götten

**als Beigeordnete:**

Franz-Josef Steilen

**als Mitglieder:**

Klaus-Herbert Bower

Christoph Fischer

Elisabeth Rauen

Mark Rosenbaum

Martin Willems

**von der Verwaltung:**

Bürgermeister Dennis Junk

Günter Weins

Schriftführer

Ortsbürgermeister Elmar Götten begrüßt zu Beginn der Sitzung den Beigeordneten, die Ratsmitglieder, Bürgermeister Junk sowie den Mitarbeiter der Verwaltung.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende unwiderrprochen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Oberscheidweiler fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird diese um

**TOP 7: Projekt Breitbandausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich  
- Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land gemäß § 67  
Abs. 4 GemO**

erweitert.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Informationen des Bürgermeisters Dennis Junk
2. Informationen des Ortsbürgermeisters Elmar Götten
3. Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2016
4. Annahme von Spenden
5. Baumkataster
6. Beteiligung der Windenergie Wittlich-Land – Anstalt des öffentlichen Rechts (WWL-AöR) am Windpark „Am Ranzenkopf“
  1. Änderung des Satzungszweckes der Satzung der Windenergie Wittlich-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts
  2. Änderung des Satzungszweckes der Energie Bernkastel-Wittlich - Anstalt des öffentlichen Rechts
  3. Beteiligungen der Windenergie Wittlich-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts an der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ sowie den Kommanditgesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“
7. Projekt Breitbandausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich  
- Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land gemäß § 67 Abs. 4 GemO

8. Einwohnerfragestunde
9. Verschiedenes

### **Nichtöffentlicher Teil**

10. Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

### **1. Informationen des Bürgermeisters Dennis Junk Vorlagen-Nr. 2015/35/011**

- Am 11.01.2016 werden die Klagen der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid und der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (alt) beim Verfassungsgerichtshof verhandelt.
- Der Verbandsgemeinderat hat das Förderprogramm zur Stärkung und Entwicklung unserer Dörfer beschlossen, dass insbesondere dem Leerstand entgegenwirken soll und Anreize bietet, wieder in die Ortskerne zu ziehen. Insgesamt wurden 288 leerstehende Gebäude erfasst. Mehr als 30 Anträge, verteilt über mehr als 20 Ortsgemeinden innerhalb des Verwaltungsbezirkes liegen der Verwaltung vor.
- Um die Mobilität unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern, wird ein Bürgerbus eingesetzt. Dieser soll vorerst an drei Wochentagen eingesetzt werden. In der übrigen Zeit steht er ggf. zur Flüchtlingsbetreuung zur Verfügung. Geplant ist, dass das Projekt ausschließlich von ehrenamtlichen Helfern/innen betreut wird.
- Es wird eine zentrale Feuerwehrwerkstatt eingerichtet und die Ausstattung der Wehren wird komplettiert.
- Bei den Grundschulen werden die erforderlichen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Insgesamt könne er feststellen, so der Bürgermeister, dass eine parteiübergreifende Zusammenarbeit gegeben ist und sich die Verbandsgemeinde auf einem guten Wege befindet. Als erfreulich wertete er die Tatsache, dass die Dorfzeitung „Owascheepa Aktuell“ auch weiterhin erscheinen wird.

### **2. Informationen des Ortsbürgermeisters Elmar Götten Vorlagen-Nr. 2015/35/012**

Der Vorsitzende informiert den Rat darüber, dass der Forstzweckverband für das Jahr 2016 lediglich eine Gewinnausschüttung an seine Mitglieder in Höhe von 40.000,00 € geplant habe.

Ferner habe der Forstzweckverband Öfflingen Investitionskosten in Höhe von 16.300,00 € eingeplant um die benötigten Maschinen und Geräte anschaffen zu können um somit die

Brennholzherstellung zu gewährleisten. Ferner soll das Betriebsgebäude eingezäunt und eine Tankanlage angeschafft werden.

Diese Ausgaben sollen aus den laufenden Einnahmen finanziert werden.

**3. Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2016  
Vorlagen-Nr. 2015/35/010**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**4. Annahme von Spenden  
Vorlagen-Nr. 2015/35/015**

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gem. § 94 Abs. 3 GemO die Annahme der

- Geldspende des RWE (Aktiv vor Ort) i.H.v. 2.100,00 €.
- Geldspende von Herrn Peter Wötzel über 380,00 €.

Die Spende vom RWE ist zweckgebunden für die Verschönerung des Resäcker-Platzes.

Die Geldspende von Herrn Peter Wötzel steht der Gemeinde zur freien Verfügung.

Der Beschluss über die Annahme der Spenden erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kreisverwaltung als untere Aufsichtsbehörde.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**5. Baumkataster  
Vorlagen-Nr. 2015/35/013**

**Beschluss:**

Der Forstzweckverband Öfflingen (FZV) wird beauftragt

- ein Baumkataster für die öffentlichen Wege und Plätze in der Gemeinde Oberscheidweiler zu erstellen
- die Erstkontrolle durchzuführen und erforderliche Arbeiten zu ermitteln
- kleinere Arbeiten an den Bäumen (Entfernen abgestorbener Äste etc.) durchzuführen
- die erfassten Daten zu verwalten und erforderliche routinemäßige Kontrollen durchzuführen.

Weitere notwendige Maßnahmen zur Baumsanierung werden verantwortlich durch die Ortsgemeinde veranlasst.

Ein externer Sachverständiger kann nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde hinzugezogen werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

- 6. Beteiligung der Windenergie Wittlich-Land – Anstalt des öffentlichen Rechts (WWL-AöR) am Windpark „Am Ranzenkopf“**
- 1. Änderung des Satzungszweckes der Satzung der Windenergie Wittlich-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts**
  - 2. Änderung des Satzungszweckes der Energie Bernkastel-Wittlich - Anstalt des öffentlichen Rechts**
  - 3. Beteiligungen der Windenergie Wittlich-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts an der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ sowie den Kommanditgesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“**
- Vorlagen-Nr. 2015/35/014**

**Sachverhalt:**

Die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (**EBW-AöR**) wurde am 30.06.2014 mit dem Ziel gegründet, Windenergieanlagen für den kommunalen Windpark am Standort Ranzenkopf bis zur Baugenehmigung zu entwickeln. Träger der EBW-AöR sind der Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Stadt Wittlich, die Einheitsgemeinde Morbach, die Energiewelt Hunsrück-Mosel - AöR, die Windenergie Wittlich-Land - AöR (**WWL-AöR**) sowie die

Energiegemeinschaft Traben-Trarbach - AöR. Die ersten Genehmigungen für Windenergieanlagen werden voraussichtlich im Februar 2016 ausgesprochen.

Im nächsten Schritt ist nun geplant, den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen durch Errichtung der entsprechenden Gesellschaften umzusetzen. Der Bau und der Betrieb der projektierten Windenergieanlagen soll nach der Erlangung der Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch voraussichtlich zwei Kommanditgesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ durchgeführt werden. Die Komplementärfunktion in den Kommanditgesellschaften soll die zu gründende „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ übernehmen.

Die geplante Errichtung von 2 GmbH & Co. KGs für den Windpark Ranzenkopf hat Finanzierungsgründe. Die Einspeisung des in den Gesellschaften erzeugten Stroms erfolgt jedoch über einen gemeinsamen Zähler.

Aufgabe der GmbH & Co. KG ist „Projektierung, Erwerb, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich“. Hierbei handelt es sich um die Errichtung eines kommunalen Windparks mit derzeit geplanten 16 Windenergieanlagen und einer Gesamtleistung von ca. 48 MW.

Nach der Gründung der Gesellschaften durch die EBW-AöR soll den folgend Genannten ein Beteiligungserwerb im Wege der Anteilsabtretung angeboten werden. Gesellschafter der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ (Komplementär) sollen zu je 10 % der Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Stadt Wittlich, die Windenergie Wittlich-Land - AöR, die Energiegemeinschaft Traben-Trarbach - AöR sowie die EBW-AöR werden. Der Einheitsgemeinde Morbach und der Energiewelt Hunsrück-Mosel - AöR steht als Standortgemeinden der Windenergieanlagen die Zeichnung je eines 25%-igen Anteils zur Disposition.

Ferner sollen beteiligt werden an der „Windpark am Ranzenkopf - I **und** II - GmbH & Co. KG“ zu je 9 % der Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Stadt Wittlich, die Windenergie Wittlich-Land - AöR, die Energiegemeinschaft Traben-Trarbach - AöR sowie die EBW-AöR. Der Einheitsgemeinde Morbach und der Energiewelt Hunsrück-Mosel - AöR steht als Standortgemeinden der Windenergieanlagen die Zeichnung je eines 22,5 %-igen Anteils zur Disposition. Denn die Gesellschafter der „Windpark am Ranzenkopf - I **und** II - GmbH & Co. KG“ (Kommanditisten) werden der Bevölkerung die Möglichkeit geben, sich in einem Umfang von 10 % an den Kommanditgesellschaften zu beteiligen (z.B. als Genossenschaft).

Zur Finanzierung des Windparks Am Ranzenkopf (Bauabschnitt 1 im Jahr 2016 und Bauabschnitt 2 im Jahr 2017) erhalten die zu gründenden Gesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I **und** II - GmbH & Co. KG“ zur Deckung der Finanzierungseigenmittel von ihren Gesellschaftern eine Zahlung entsprechend der o.g. Beteiligungsverhältnisse. Hierbei handelt es sich um einen Gesamtbedarf an Eigenmitteln (Eigenkapital) der beiden zu gründenden „Windpark am Ranzenkopf - I **und** II - GmbH & Co. KG“ in Höhe von bis zu 16 Mio. Euro, wenn alle derzeit geplanten Windenergieanlagen errichtet werden.

Eine verbindliche Aussage zu den konkreten Kosten des Windparks und somit zur konkreten Höhe des seitens der Gesellschafter zu erbringenden Eigenkapitals lässt sich verbindlich erst nach Beendigung der derzeit durchgeführten europaweiten Ausschreibung der schlüsselfertigen Windenergieanlagen (Preis je Windenergieanlage und Infrastrukturkosten) sowie nach

Beendigung der derzeit unter Beteiligung der Bevölkerung durchgeführten BImSchG-Verfahren (Ausstellung der Baugenehmigung seitens der Behörde; daraus ergibt sich die Anzahl der zu bauenden Windenergieanlagen) errechnen.

Eine verbindliche Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung und damit genaue Aussage zu der zu erwartenden Rendite des einzusetzenden Eigenkapitals (Rentabilität) aus der Geschäftstätigkeit der zu gründenden Betreibergesellschaften lässt sich verbindlich erst nach Beendigung der derzeit durchgeführten europaweiten Ausschreibung der schlüsselfertigen Windenergieanlagen sowie des BImSchG-Verfahrens tätigen. Aufgrund der derzeit durchgeführten Preisverhandlungen mit den Herstellern der Windenergieanlagen (es finden derzeit mehrere Preis-Nachverhandlungstermine statt) wäre eine bereits heutige Nennung der zu erwartenden Rendite an dieser Stelle verhandlungsschädlich, wenn nicht sogar verhandlungsrechtlich unzulässig. Die Vorlage einer verbindlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist erst nach Beendigung der Verhandlungsrunden, somit für Ende Januar 2016 möglich. Dennoch: Derzeit wird davon ausgegangen und die der EBW-AöR vorliegenden Angebote beweisen es, dass die zu erwartende Rendite die Kosten des eingesetzten Eigenkapitals deutlich übersteigen wird.

Der Anteil der WWL-AöR an dem aufzubringenden Kapital für die Vorfinanzierung beträgt, wie oben ausgeführt, zunächst 10 %, somit bis zu 1,6 Mio. Euro, vorausgesetzt, dass alle derzeit geplanten Windenergieanlagen gebaut werden können.

Nach der Fertigstellung aller geplanten Windenergieanlagen wird der Bevölkerung (z. B. einer Genossenschaft), wie zuvor erläutert, eine Beteiligung an den Gesellschaften als weiterer Kommanditist mit einem Anteil von 10 % am Eigenkapital angeboten. Nach der Übernahme des Anteils durch die „Bürgerinnen und Bürger“ wird der Eigenanteil der WWL-AöR am Eigenkapital der beiden Betreibergesellschaften von 10 % auf (voraussichtlich) 9 % sinken, und wird schließlich bis zu 1,44 Mio. Euro betragen. Der mit dem Verkauf der Gesellschafteranteile an die „Bürgerinnen und Bürger“ generierte Verkaufserlös (in diesem Beispiel 0,16 Mio. Euro) wird an die WWL-AöR ausgeschüttet.

Die Zahlung des Eigenkapitals von zunächst benötigten 16 Mio. Euro ist zu erbringen in zwei Tranchen, je hälftig in den Jahren 2016 und 2017. Den Restbetrag zur Finanzierung des Windparks „Am Ranzenkopf“ beschafft sich die GmbH & Co. KG über ein entsprechendes Darlehen.

Die für die Beteiligung an den Gesellschaften notwendigen Eigenmittel in Höhe von 1,6 Mio. Euro sind in den Haushalt der WWL-AöR für das Jahr 2016 und 2017 mit jeweils 0,8 Mio. Euro aufzunehmen. In dieser Summe bereits inkludiert ist die Beteiligung an der Stammeinlage der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“.

Darüber hinaus, wie bereits zuvor ausgeführt, werden die Betreibergesellschaften (GmbH & Co. KGs) zunächst als Vorratsgesellschaft von der EBW-AöR gegründet. Nach erfolgter Abstimmung/ Zustimmung zwischen den künftigen Gesellschaftern über die Anteilshöhen an den GmbH & Co. KG werden diese Anteile dann an die Gesellschafter abgetreten. Des Weiteren beschloss der Verwaltungsrat der EBW-AöR, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, die Beteiligung der EBW-AöR als Gesellschafter der GmbH & Co. KG. Diese beiden o.g. Aspekte machen die Anpassung der Satzung der EBW-AöR und somit gleichzeitig der Satzungen der Träger der EBW-AöR notwendig, da die derzeitige Aufgabenformulierung eine Beteiligung der EBW-AöR als Gesellschafter an den

Betreibergesellschaften nicht zulässt. Die Aufgaben der beiden Anstalten des öffentlichen Rechts, sowohl der AöR auf der Kreisebene (EBW-AöR) als auch der AöR auf der VG-Ebene (hier: WWL-AöR), müssen nun wie folgt angepasst werden:

1. Der derzeitige Satzungszweck der EBW-AöR in § 2 Abs. 1, Aufgaben der Anstalt, wird wie folgt erweitert: **„Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Teilaufgaben: Planung, Projektierung, Realisierung, Erwerb, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich, zu dessen Zweck die AöR berechtigt ist, Flächen im Gebiet des Landkreises zu pachten.“**
2. Der derzeitige Satzungszweck der WWL-AöR in § 2 Abs. 1, Aufgaben der Anstalt, lautet wie folgt:  
*„Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem Ziel der Mitwirkung bei der Umsetzung der Ziele der kreisweiten Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts. Die EBW-AöR verfolgt den öffentlichen Zweck der Energiegewinnung, Energieerzeugung und Energieversorgung im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Die in § 1 genannten Träger übertragen der kommunalen Anstalt folgende Teilaufgaben: Planung, Projektierung und Realisierung von Windenergieanlagen bis zur Baureife im Gebiet der Trägergemeinden.“*  
Dieser o. g. Satzungszweck in § 2 Abs. 1 muss nun wie folgt angepasst werden (neu):  
*„Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem Ziel der Mitwirkung bei der Umsetzung der Ziele der kreisweiten Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts. Die EBW-AöR verfolgt den öffentlichen Zweck der Energiegewinnung, Energieerzeugung und Energieversorgung im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Die in § 1 genannten Träger übertragen der kommunalen Anstalt folgende Teilaufgaben: **Planung, Projektierung, Realisierung, Erwerb, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet der Trägergemeinden.**“*

Rechtsgrundlage für die geplanten Beteiligungen der WWL-AöR an der Komplementärgesellschaft „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ sowie an zwei Kommanditgesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ ist § 86a GemO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satzung der WWL-AöR. Über Beteiligungen an privaten Unternehmen entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 b der Satzung der Verwaltungsrat. Gemäß § 14b Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) können die Träger der WWL-AöR ihren Vertretern im Verwaltungsrat Weisungen erteilen.

### **Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung der Windenergie Wittlich-Land – Anstalt des öffentlichen Rechts (**WWL-AöR**) gemäß § 14 b Abs. 5 KomZG zu. Er erhält folgenden ergänzenden Wortlaut:  
*„Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem Ziel der Mitwirkung bei der Umsetzung der Ziele der kreisweiten Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (**EBW-AöR**). Die EBW-AöR verfolgt den öffentlichen Zweck der Energiegewinnung, Energieerzeugung und Energieversorgung im Landkreis Bernkastel-Wittlich.  
Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Teilaufgaben: Planung, Projektierung, **Realisierung, Erwerb, Errichtung und Betrieb** von*

Windenergieanlagen im Gebiet der Trägergemeinden. **Im Einvernehmen mit der WWL-AöR können die Träger einzelne Projekte im Bereich der Windenergie in eigener Trägerschaft und/oder durch Dritte realisieren. (Für zum Zeitpunkt des Beitritts bestehende örtliche Projekte gilt die Zustimmung als erteilt.)**“

2. Der Ortsgemeinderat nimmt die geplante Erweiterung der Aufgaben der EBW-AöR zur Kenntnis und beauftragt den Ortsbürgermeister in der Verwaltungsratssitzung der WWL-AöR, der geplanten Aufgabenerweiterung in § 2 Abs. 1 der Satzung der EBW-AöR um die **Realisierung, Erwerb, Errichtung und Betrieb** von Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich zuzustimmen.  
Weiterhin beauftragt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, in der Verwaltungsratssitzung der WWL-AöR den geplanten Beteiligungen der EBW-AöR als Gesellschafter der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ mit einem Anteil an der Stammeinlage von 10 % sowie als jeweiliger Kommanditist der Kommanditgesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ mit einem Anteil an der Stammeinlage in Höhe derzeit vorgesehenen 10 % (und nach der vollzogenen Bürgerbeteiligung in Höhe von 9 %) zuzustimmen.
3. Der Ortsgemeinderat nimmt die geplanten Beteiligungen der WWL-AöR
  - als Gesellschafter der „Windpark am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH“ mit einem Anteil an der Stammeinlage von 10 % sowie
  - als jeweiliger Kommanditist der Kommanditgesellschaften „Windpark am Ranzenkopf - I - GmbH & Co. KG“ und „Windpark am Ranzenkopf - II - GmbH & Co. KG“ mit einem Anteil an der Stammeinlage in Höhe von derzeit vorgesehenen 10 % (und nach der vollzogenen Bürgerbeteiligung in Höhe von 9 %)zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Ortsbürgermeister, in der Verwaltungsratssitzung der WWL-AöR den vorgenannten Beteiligungen an den zu gründenden Gesellschaften zuzustimmen.
4. Für die unter Nr. 3 vorgesehenen Beteiligungen ist ein Eigenanteil am Eigenkapital bis zur Höhe von 1,6 Mio. Euro (bei zunächst 10 %-iger Beteiligung der WWL-AöR an den Betreibergesellschaften) aufzubringen. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan der WWL-AöR für das Jahr 2016 in Höhe von 0,8 Mio. Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von 0,8 Mio. Euro zu veranschlagen.  
Der Ortsgemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Ortsbürgermeister, in der Verwaltungsratssitzung der WWL-AöR der Veranschlagung des vorgenannten Eigenkapitals im Wirtschaftsplan zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**7. Projekt Breitbandausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich**  
**- Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land gemäß § 67**  
**Abs. 4 GemO**  
**Vorlagen-Nr. 2015/35/016**

**Sachverhalt:**

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung und Werterhaltung von Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wie zuletzt in den Bürgermeisterdienstversammlungen der hauptamtlichen Bürgermeister am 08.07.2015 sowie am 16.09.2015 dargestellt, ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben etwa 89 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens sechs Mbit/s, jedoch nur etwa 47 Prozent eine leistungsfähige NGA<sup>1</sup>-Versorgung  $\geq 30$  Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand Ende 2014). Um den Ausbau einer leistungsfähigen NGA-Versorgung voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.

Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag Bernkastel-Wittlich laut Beschluss vom 13.07.2015 für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme (gemäß den Förderrichtlinien des Bundes) voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Projektgebietes möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die Förderaussichten sind nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Bundes- bzw. Landesministerium wesentlich besser, je größer das ausgebaute Gebiet und die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden sind.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde, wenn sich kein privater Anbieter für einen NGA-Netzausbau findet (sog.

---

<sup>1</sup> Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (Next Generation Access - NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s zuverlässig bereitzustellen.

„Marktversagen“). Für das kreisweite Projekt müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau“ von der Verbandsgemeinde übernommen werden und die Ortsgemeinde zustimmen.

Die Verbandsgemeinde kann Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt (§ 67 Abs. 4 GemO). Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist beim NGA-Ausbau, als wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, auszugehen, da die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde beim Ausbau eines zukunftssicheren NGA-Breitbandnetzes an ihre Grenzen stoßen wird. Der Zugang zu Bundes- und Landesfördermitteln von insgesamt bis zu 17 Millionen Euro und damit ein wirtschaftlicher NGA-Ausbau werden zudem nur ermöglicht, wenn sich das Projektgebiet auf einen Landkreis erstreckt.

Nach der Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinden würde der Landkreis Bernkastel-Wittlich mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen Dritter sowie sonstige Zuwendungen gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand vermeintlich gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards leistungsfähigere Telekommunikationsnetze erwarten.

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie, die derzeit vom TÜV Rheinland für das gesamte Kreisgebiet erstellt wird, schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung, die im ersten Halbjahr 2016 vorgesehen ist, genau beziffert werden. Die Machbarkeitsstudie des TÜV Rheinland beinhaltet u.a. eine Bestandsaufnahme der aktuellen Ausbausituation und soll zeigen, welche Gemeinden unter Berücksichtigung des für die Bundesförderung maßgebenden Ausbauziels (mindestens 85 % der Haushalte haben zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download sowie mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s) noch unterversorgt sind.

Seitens des Landes werden Fördermittel von bis zu sieben Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Bundesförderung kann bis zu zehn Millionen Euro betragen. Der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 10 %. Das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberscheidweiler begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen und stimmt der Übernahme der Aufgabe „Breitbandversorgung“ durch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land nach § 67 Abs. 4 GemO zu.
2. Die Ortsgemeinde Oberscheidweiler erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Verbandsgemeinden sowie den verbandsfreien Gemeinden im Landkreis geregelt werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**8. Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**9. Verschiedenes**

Es lagen keine Wortmeldungen vor.